



7. Bayerischer Selbsthilfekongress
Freitag, 23. Oktober 2009

Workshop 3

Selbsthilfe im Pflegebereich und ihre Förderung über das Pflegerweiterentwicklungsgesetz



Im Jahr 2005 waren in Deutschland 2,1 Mio. Menschen pflegebedürftig, das entsprach ca. 2,6 % der Bevölkerung. Vorausberechnungen ergeben, dass der Anteil der Pflegebedürftigen im Jahr 2020 bei 2,83 % liegen wird.



Mit § 45 d SGB XI wurde eine Möglichkeit geschaffen zur **Förderung** und zum **Auf- und Ausbau** von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.



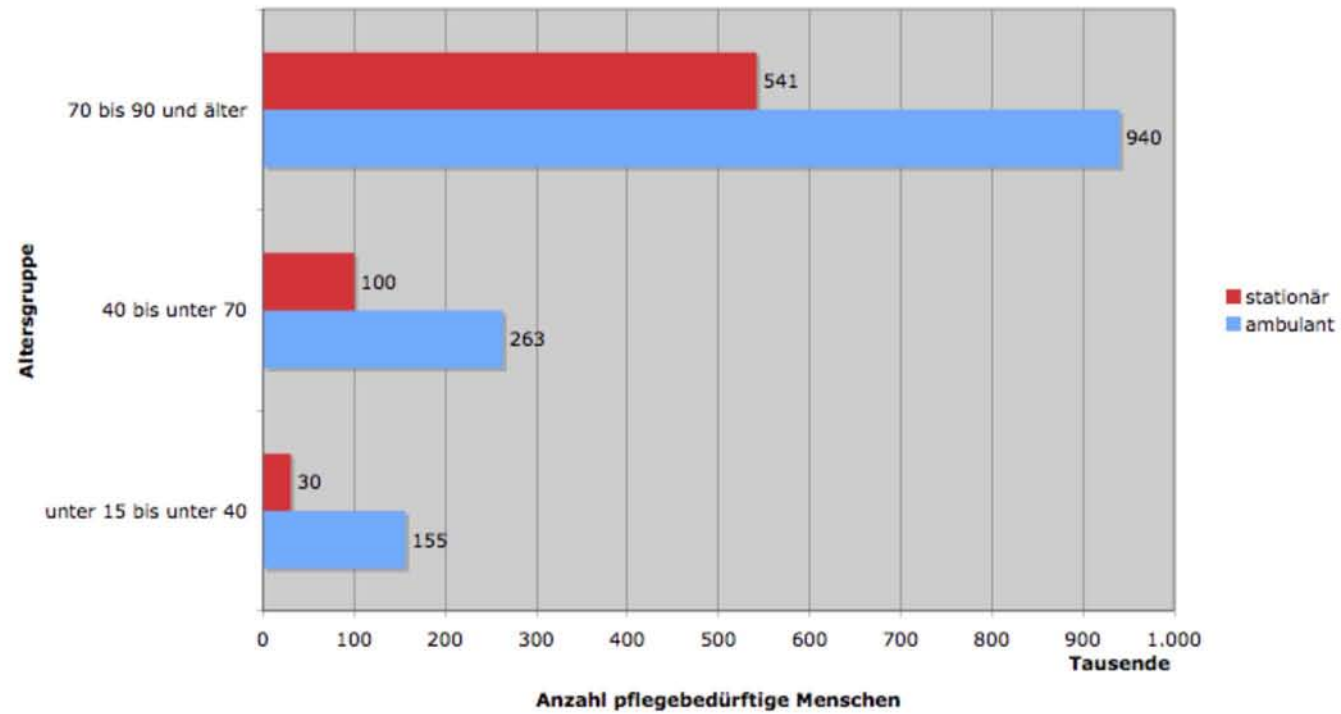
§ 45d SGB XI ergänzt den am 01.01.2002 in
Kraft getretenen § 45c SGB XI, welcher
Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der
häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen mit
erheblichem Bedarf an allgemeiner
Beaufsichtigung und Betreuung
(Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz / PflEG)
etablierte.



Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung in Deutschland

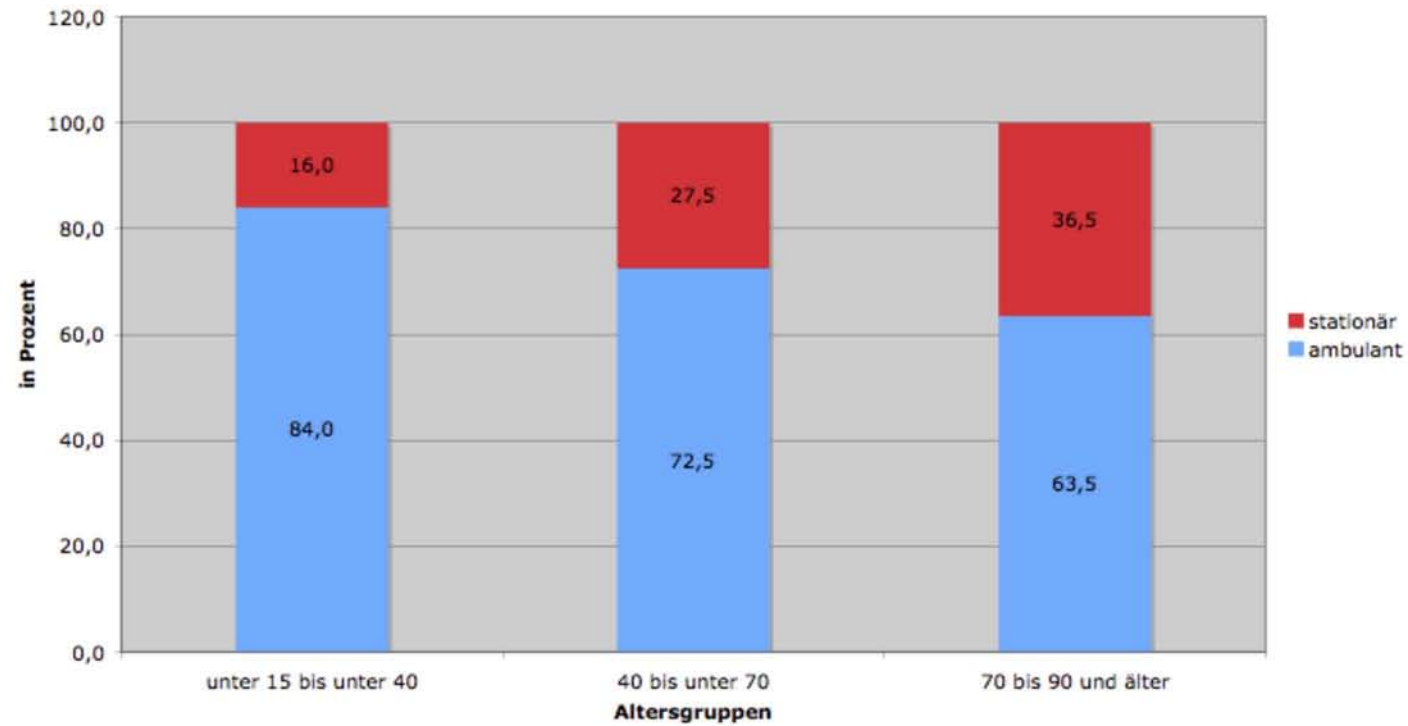


Zahl amb und stat nach Altersgruppen 2007



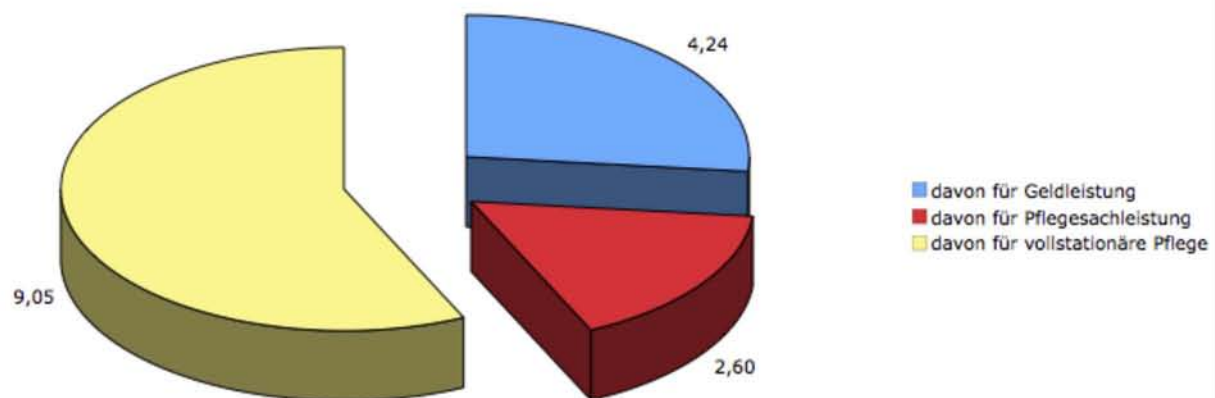


Verhältnis ambulant / stationär 2007; nach Altersgruppen



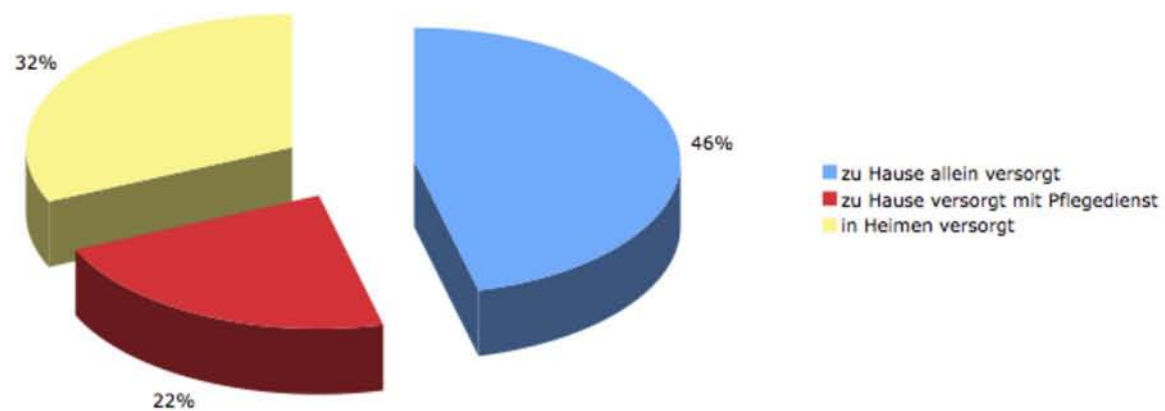


Ausgaben soziale Pflegeversicherung nach Leistungsarten in Mrd EUR 2008





Versorgungsart für pflegebedürftige Menschen 2007





Zahlen zur Sozialhilfe

hier:

Hilfe zur Pflege



Die Träger der Sozialhilfe gaben 2007 brutto
3,2 Mrd. EUR für die Hilfe zur Pflege aus.
Nach Abzug der Einnahmen verblieben
Nettoausgaben in Höhe von 2,7 Mrd. EUR.

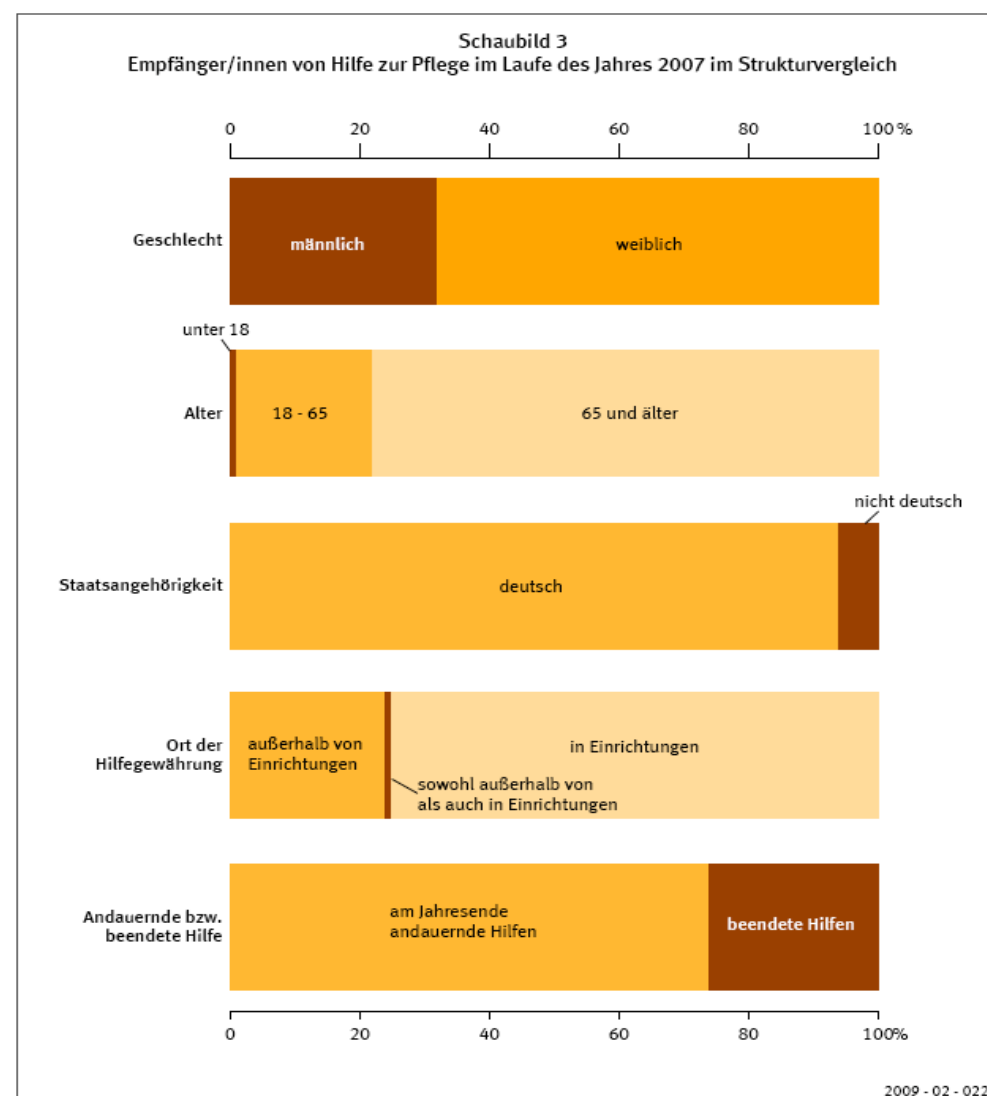
Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007



Von den Nettoaufwendungen für die Hilfe zur
Pflege wurden 2 Mrd. EUR respektive 77 %
für Leistungen in Einrichtungen erbracht.



Empfänger von Hilfe zur Pflege im Jahr 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, 2007



Informationen zur Pflege in Bayern





Der Anteil pflegebedürftiger Menschen an
der Bevölkerung in Bayern beträgt
durchschnittlich 2,4 %.

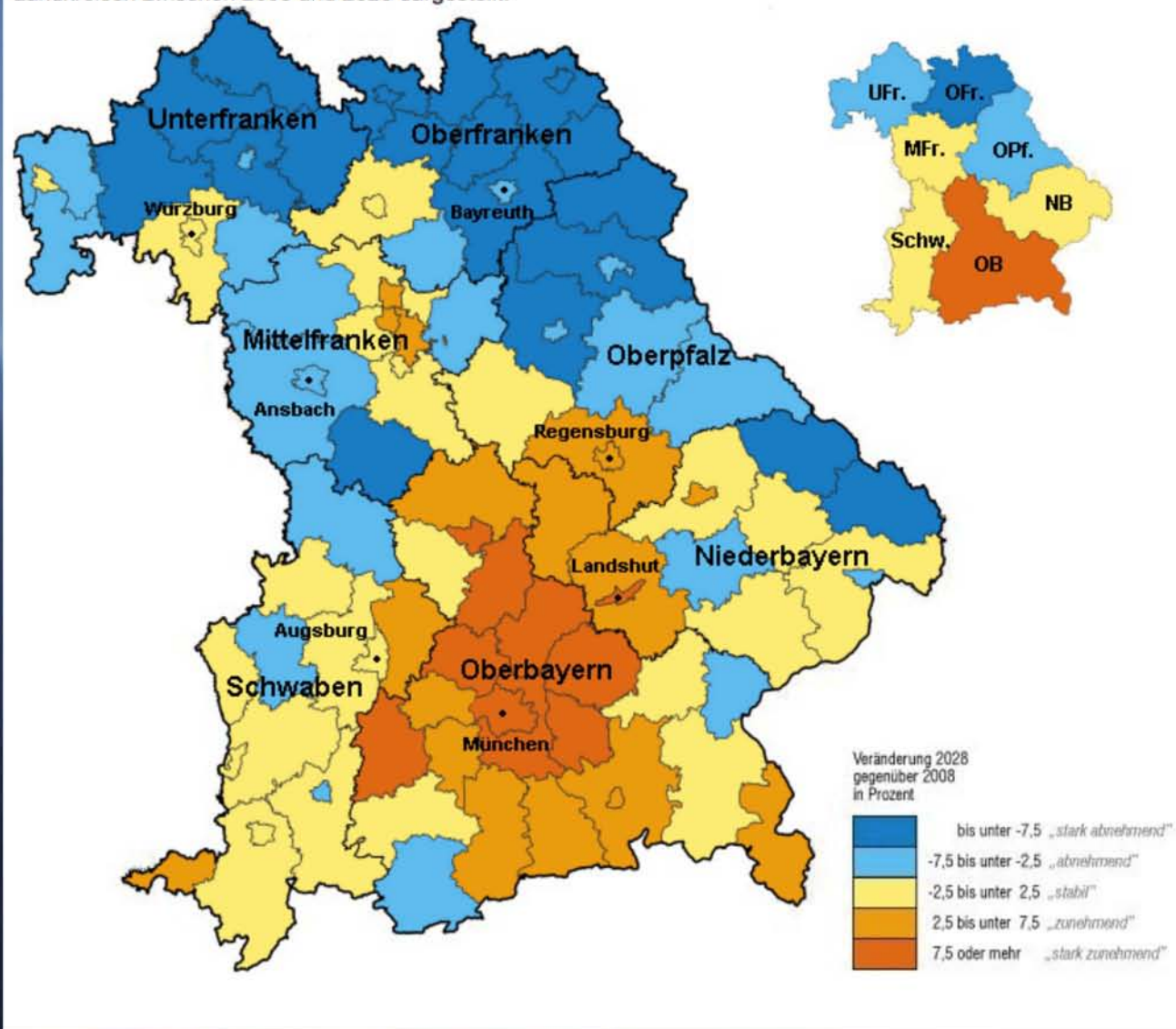


2007 waren in Bayern 314.282 Menschen
anerkannt pflegebedürftig.

44.013 Menschen erhielten Hilfe zur Pflege,
davon 36.897 (79,6 %) für die Versorgung in einer
stationären Pflegeeinrichtung.



In der Karte wird die prozentuale Veränderung der Einwohnerzahl in den Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen zwischen 2008 und 2028 dargestellt.



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung



Die Nettoaufwendungen
für die Hilfe zur Pflege
in Bayern im Jahr 2007
beliefen sich auf insgesamt
325,6 Mio EUR



Im Jahr 2007 zahlte Bayern pro Einwohner
26,04 EUR
für die Hilfe zur Pflege.

Bundesdurchschnitt im gleichen Zeitraum:
32,41 EUR.



**Leistungen für Versicherte
mit erheblichem allgemeinen
Betreuungsbedarf
und
Weiterentwicklung der
Versorgungsstrukturen**





§ 45a Berechtigter Personenkreis



Die Leistungen in diesem Abschnitt betreffen
Pflegebedürftige in häuslicher Pflege ... mit
demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen
Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

§ 45a Berechtigter Personenkreis



§ 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen



Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfs zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

§ 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen



Der Betrag (100 EUR oder 200 EUR monatlich)
dient der Erstattung von Aufwendungen für

1. Tages- oder Nachtpflege,
2. Kurzzeitpflege,
3. Angebote zugelassener Pflegedienste, sofern es
sich nicht um Leistungen der Grundpflege und
hauswirtschaftlichen Versorgung handelt,

§ 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen



oder

4. der nach Landesrecht anerkannten
niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach
§ 45c gefördert oder förderungsfähig sind.

§ 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen



§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen



Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen fördert mit 25 Millionen Euro je Kalenderjahr den Auf- und Ausbau von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige.

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen



Der Zuschuss wird jeweils in gleicher Höhe
gewährt wie der Zuschuss, der vom Land oder von
der kommunalen Gebietskörperschaft für die
einzelne Fördermaßnahme geleistet wird, so dass
insgesamt ein Fördervolumen von 50 Millionen
Euro im Kalenderjahr erreicht wird.

§ 45c Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen



§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe



**In entsprechender Anwendung des § 45c
können die dort vorgesehenen Mittel zur
Förderung der Weiterentwicklung der
Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte
insbesondere für demenziell Erkrankte zur
Verfügung stehen, auch verwendet werden zur
Förderung und zum Auf- und Ausbau**

§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe



1. **von Gruppen ehrenamtlich tätig**er sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter **Personen**, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben,
und

§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe



**2. von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -
kontaktstellen, die sich die Unterstützung von
Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem
allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren
Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.**

§ 45d Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe



www.harikatur.at/Bittla/Erschoepfung.jpg



Auszug aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf:



Gruppen von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen
zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten
Personen sowie die Selbsthilfe werden in den Kreis
der förderungsfähigen Versorgungsstrukturen nach
§ 45c einbezogen,

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI



**und zwar sowohl für Menschen mit erheblichem
allgemeinem Betreuungsbedarf als auch für
Pflegebedürftige mit körperlichen
Erkrankungen und deren Angehörige.**

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI



Die Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen ist auch **neben** einer Förderung nach § 20c des Fünften Buches zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung oder neben einer Förderung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Sechsten Buches zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung denkbar.

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI



Voraussetzung ist dabei, dass sich diese Gruppen bzw. Institutionen neben anderen Aufgaben auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI



Die Förderung nach dieser Vorschrift ist zweckgebunden und soll eine zusätzliche Fördermöglichkeit eröffnen. Sie darf nicht zu einer Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften genutzt werden.

Auszug aus der Begründung zu § 45 d SGB XI



Welche Summe steht in Bayern zur Verfügung
?

Seit dem Pflege WEG stehen 25.000.000 EUR
jährlich bei den Pflegekassen bereit.
Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel.

Für Bayern entfallen 14,92811% der Summe
= 3.732.027,50 EUR
+ 3.732.027,50 EUR vom Land
= 7.464.055 EUR p.a.



Wie ?

Rahmenempfehlungen des GKV -
Spitzenverbandes (liegen noch nicht vor)

Ausführungsbestimmungen der Länder



Fragen für die Diskussion:

1. Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen
2. Bedeutung des Themas für die Arbeit der Selbsthilfekontaktstellen
3. Stand der Diskussion auf Landesebene
4. Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen durch Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen